

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für ästhetische Zahnmedizin", (Société Suisse de Médecine Dentaire Esthétique, Società Svizzera di Medicina Dentaria Estetica, Swiss Academy of Esthetic Dentistry) und unter dem Akronym „SGaZ“, besteht eine Gesellschaft im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Rechtssitz der Gesellschaft befindet sich am Ort des Sekretariats der Gesellschaft.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft fördert die ästhetische Zahnheilkunde in Öffentlichkeit, Praxis, Klinik, Lehre und Forschung. Zur Erreichung dieser Ziele dienen ihr:

- Fachtagungen und Fortbildungskurse
- Informationsmedien
- Spezialkommissionen
- Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Fachgesellschaften und Fachgruppen im In- und Ausland, sowie mit der Schweizerischen Zahnärzte Gesellschaft (SSO).

Ausserdem strebt die SGaZ die Anerkennung als Fachgesellschaft durch die Schweizerische Zahnärztegesellschaft SSO an.

Art. 3 Mitglieder

(vgl. Reglement)

Die SgaZ unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Wissenschaftliche Mitglieder
- Zahntechniker
- Gastmitglieder
- Unterstützende Mitglieder

Art. 4 Organe

(vgl. Reglement)

Organe der SgaZ sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Sekretariat
- Die Rechnungsrevisoren
- Die Spezialkommissionen

Art. 5 Finanzen

(vgl. Reglement)

Die Einnahmen der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:

- Eintrittsgebühren für neue Mitglieder
- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Vermögensertrag
- Überschüssen aus Fachtagungen
- weiteren Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur deren Gesellschaftsvermögen.

Art. 6 Statutenänderungen

(vgl. Reglement)

Für eine Statuten- oder Reglementsänderung ist die Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.

Art. 7 Auflösung

(vgl. Reglement)

Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann erst nach einer zweiten Lesung in einer zweiten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Zur Annahme ist ein Mehr von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Löst sich die SGaZ auf, so beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses soll in einer geeigneten Form der Förderung der ästhetisch-kosmetischen Zahnmedizin in der Schweiz zugute kommen.

Art. 8 Inkrafttreten

Der deutsche Text der Statuten ist der Massgebende.

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 1. März 2002 in Kraft.